

Objekttyp: **Issue**

Zeitschrift: **Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge**

Band (Jahr): **106 (1938)**

Heft 24

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

SCHWEIZERISCHE KIRCHEN-ZEITUNG

Redaktion: Mgr. Dr. V. v. Ernst, Can., Prof. theol., Luzern, Telephon 20.287 • Verlag und Expedition: Räber & Cie., Buchdruckerei und Buchhandlung Luzern, Frankenstrasse, Telephon 27.422 • Abonnementspreise: Franko durch die ganze Schweiz bei der Expedition bestellt jährlich Fr. 7.70, halbjährlich Fr. 4.— (Postcheck-Konto VII 128). Postabonnemente 30 Cts. Zuschlag. Für das Ausland kommt das Auslandsporto hinzu • Erscheint je Donnerstags

Luzern, 16. Juni 1938

106. Jahrgang • Nr. 24

Inhaltsverzeichnis: Die Weihe Sr. Excellenz Msgr. Hilarin Felder, Titularbischof von Gera. — Monotheismus und Dreifaltigkeit. — Grundsätzliches zum Entwurf des schweizerischen Strafgesetzbuches. — Vom Ursprung des Menschen. — Seelsorgliches zum bevorstehenden Schweizerischen Eucharistischen Kongress. — Totentafel. — Kirchen-Chronik. — Kirchenamtlicher Anzeiger.

Die Weihe Sr. Excellenz Msgr. Hilarin Felder, Titularbischofs von Gera

Am Fest des hl. Antonius, Montag, 13. Juni 1938.

Wir geben hier eine Uebersetzung des Berichtes des »Osservatore Romano« (Nr. 137 vom 13./14. Juni) über die in der Kirchen-Zeitung schon angekündete Weihe. Aus dem Bericht und seiner Ausführlichkeit ergibt sich die hohe Bedeutung der Feier und die Wertschätzung, die der neue Kapuziner-Bischof in den höchsten Kreisen geniesst.

»Diesen Montag Morgen ging in der grossen Kapelle des internationalen Kollegs »Hl. Laurentius von Brindisi« die feierliche Zeremonie der Konsekration Sr. Exc. Mgr. Hilarin Felders, Titularbischofs von Gera, vor sich. Konsekrator war Seine Eminenz der Kardinal Marchetti-Selvaggiani, Generalvikar Sr. Heiligkeit; Mitkonsekratoren S. E. Mgr. Passetto,

Erzbischof von Ikonium, Sekretär der Religiosenkongregation, und Mgr. Besson, Bischof von Lausanne-Genf-Freiburg. Während des hl. Ritus führte die Schola cantorum des internationalen Kollegs der PP. Kapuziner die vorgeschriebenen liturgischen Gesänge in gregorianischem Choral aus.

Unter den anwesenden Persönlichkeiten haben wir notiert: die Monsignori Tribbioli, Bischof von Imola; Scheiwiler, Bischof von St. Gallen; Santini, Titularbischof von Zama; Balconi, Titularbischof von Milasa, Rektor des päpstlichen Kollegs der Propaganda; Castelli, Titularbischof von Messere; Ruffini, Sekretär der Hl. Kongregation der Seminaristen und Universitäten; Kirsch, Dekan der Apostolischen Protonotare; ferner die Monsignori Rampolla del Tindaro, Ginetti und Belvederi und viele Rektoren der Kollegien, deren Apostolischer Visitator der neue Bischof ist. In corpore war das Generaldefinitorium zugegen, an seiner Spitze der General, der hochw. P. Donatus von Welle, ferner viele ministri provinciales, die für das Generalkapitel nach Rom gekommen sind, und die beiden früheren Ordensgeneräle P. Vigilius von Valstagna, apostolischer Prediger, und P. Melchior von Meliga.

Die Bischöfe von St. Maurice, von Sitten, von Basel und Lugano, die hochwürdigsten Ordensgeneräle der Minderbrüder und der Konventualen hatten sich vertreten lassen. Es waren auch die Generalkurien der regulierten Chorherren vom Lateran, und der Benediktinerkongregation, der Dominikaner, der Jesuiten, die regulierten Augustinerchorherren und die verschiedenen Orden vertreten, deren Apostolischer Visitator S. E. Mgr. Felder in mehreren Ländern von Zentraleuropa ist, dann die Vertretung des Deutschordens in der Ordenstracht, an ihrer Spitze der Grossmeister, begleitet von zwei Generalräten, drei Provinzialräten und zwei Professrittern.

Hervorragend war die Vertretung der Schweiz, an ihrer Spitze S. E. Ruegger, Gesandter beim italienischen Hofe. Unter den schweizerischen Teilnehmern sah man noch u. a. Staatsrat Piller, offizieller Abgeordneter der Freiburger Regierung, Prof. Bays, Rektor der katholischen Universität Freiburg, mit dem Dekan der Theologischen Fakultät, P. Braun O. P., ferner den bekannten Chirurgen Dr. Clément. Die Schweizergarde war vertreten durch ihren Kommandanten Oberst v. Sury d'Aspremont, den Oberstleutnant Pfyffer v. Altshofen, und den Kaplan Mgr. Krieg. Die römische Schweizerkolonie war zahlreich vertreten und alle Kapuzinerklöster der Stadt Rom.



S. E. Mgr. Hilarin Felder ist zu Luzern, am 20. Juli 1867, geboren. Nach Vollendung der Gymnasialstudien trat er im Jahre 1887 in den Kapuzinerorden ein. Seine hohen Geistesgaben bewogen die Obern, ihn für die wissenschaftliche Laufbahn zu bestimmen. An die Universität Freiburg geschickt, beschäftigte er sich vorzüglich mit Kirchengeschichte und Apologetik und krönte seine Studien mit dem theologischen Doktorat. 1895 wurde ihm eine Professur der Theologie und die Leitung der Kleriker im Freiburger Kloster anvertraut. Hier arbeitete er mehr als vierzig Jahre. Während dieser Zeit veröffentlichte er mehrere Werke, unter anderem die „Geschichte der wissenschaftlichen Studien im Franziskanerorden“, „Die Ideale des hl. Franziskus von Assisi“, eine „Theologia fundamentalis“ in zwei Bänden, das prächtige Buch „Jesus Christus, Apologie seiner Messianität und Göttlichkeit“, welches Buch dieses Jahr aus dem Deutschen ins Französische*, Englische, Italienische und Holländische übersetzt wurde. Neben dieser wissenschaft-

* P. Dr. Hilarin Felder, O. M. Cap., Evêque titulaire de Gera, Jesus de Nazareth, traduit de l'Allemand par le P. Modeste Vesin, O. M. Cap. Editeurs: Oeuvre St. Augustin, St. Maurice 1938, Prix fr. 6.—

lichen Arbeit entfaltete P. Hilarin eine bedeutende Tätigkeit im direkten Dienst der Kirche. Seitdem im Jahre 1920 die Apostolische Nuntiatur in der Schweiz wiederhergestellt worden war, wurde P. Hilarin einer der geschätztesten Berater der neuen diplomatischen Vertretung.

Der Hl. Vater, der die hervorragenden Eigenschaften des hervorragenden Kapuziners schon seit 1896 kannte, übertrug ihm bedeutsame und heikle Missionen, so die eines Apostolischen Visitators mehrerer Orden in Oesterreich, in der Tschechoslowakei und in Jugoslawien. In den letzten drei Jahren betraute Seine Heiligkeit ihn mit der Visitation der Seminarien in der Schweiz, in der Tschechoslowakei und nun in Rom selbst.

Dieser Bericht des päpstlichen Organs über die Bischofsweihe des hochwürdigsten Paters spricht für sich selbst.

Wir entbieten dem neuen Schweizerbischof, dem die Theologische Fakultät in Luzern ihre päpstliche Errichtung und Anerkennung zu verdanken hat, noch einmal an dieser Stelle die ergebensten Glückwünsche zu einer noch jahrelangen fruchtbaren Tätigkeit als Nachfolger der Apostel.

V. v. E.



Monotheismus und Dreifaltigkeit

Neues zur Logoslehre des hl. Johannes Ev.

F. A. H. Heidentum nennen wir den Glauben an eine Vielheit von Göttern. Es ist eine niedere Religionsform. Hohe Religionsform aber erblicken wir dort, wo als Schöpfer, Herr und Lenker des Weltalls Ein Gott erkannt und verehrt wird. In diesem Sinne wurde seiner Zeit der Sultan Hamid bei Leo XIII. vorstellig, er möge inskünftig den Ausdruck »in partibus infidelium«, wo es sich um mohammedanische Gegenden handle, durch etwas anderes ersetzen, da die Mohammedaner wie die Juden zufolge ihres Glaubens an Einen Gott nicht Heiden seien. Der Glaube an Einen Gott ist denn auch die Kraft des Islam, wobei allerdings beachtet werden muss, dass dieser im übrigen keine anderen Anforderungen an den Verstand und die Moral der Gläubigen stellt.

Heidnischen Völkern, die an viele Götter glauben, konnten und können die christlichen Missionäre verhältnismässig leichter nahe kommen, weil die Dreiheit von Vater, Sohn und Geist einen gewaltigen Fortschritt gegenüber der unübersehbaren Vielheit von Göttern darstellt; die Dreiheit Gottes aber wird als »Mysterium« angenommen und geglaubt. Das Mysterium liegt anfänglich nicht in der Dreiheit, sondern in der Einheit. Erst beim Fortschreiten in der religiösen Erkenntnis, wobei die Einheit Gottes als das Grundlegende erkannt wird, beginnen die Spannungen. Da hat es nicht nur keinen Wert, sondern es ist im Gegenteil eher irreführend, wenn man auf die Göttertriaden gewisser heidnischer Religionen hinweist und sagt, auch ausserhalb der christlichen Religion habe man eine Art Dreifaltigkeit gekannt. Einmal stellen diese

Göttertriaden wirklich je drei selbständige Götter dar, was der Monotheismus gerade ausschliesst, und andererseits geht die ganze seelische Einstellung und philosophische Bildung des heutigen Menschen auf die Einheit Gottes aus und da heisst es: Wenn es einen Gott gibt, dann ist es Einer; Vielheit, auch Dreiheit, ist ausgeschlossen! So wird die Gottheit Jesu, als im tiefsten Wesen mit dem Monotheismus im Widerspruch stehend, abgelehnt, und Aussprüche des NT, die Jesus als »wesenhaften Sohn Gottes«, als Gott, ausweisen, entweder umgedeutet oder als Fremdkörper ausgeschieden.

Es ist klar; es fehlt an Glaubenswilligkeit dem christlichen Erbgute gegenüber. Aber im Grunde fehlt es auch am Gottesbegriff. Diese Leugnung der Gottheit Jesu, und damit der Dreifaltigkeit, durch die Modernen erinnert an den starren Gottesbegriff der Pharisäer und Sadduzäer, die nur noch Juristen und Politiker waren und kein Verständnis mehr für wirklich theologische Fragen besaßen, sondern an den Weisheitsbüchern teils uninteressiert vorbeidachten oder aber die göttliche Weisheit im »Gesetz« endgültig geoffenbart und verabsolutiert sahen. Das Wirken Gottes stellte man sich nicht mehr durch »Wort« und »Geist« vor, ja man verbaute sich sogar die Vorstellung »Wort Gottes«, als man an Stelle von Jahwe den Ausdruck »Wort«, »Memra«, verwendete, so wie die heutigen Juden an Stelle des Tetragramms »haschschem«, »der Name«, lesen. Damit schieden die »Ausdrücke »Wort« oder »Weisheit Gottes« und »Geist Gottes« und mit ihnen auch ihr Gedankeninhalt aus der theologischen Begriffswelt aus und sanken zum Unwert von bildlichen, uneigentlichen Ausdrücken hinab.

Aber selbst in den Reihen der Katholischen Exegeten gab man diesen Ausdrücken eine unpersönliche Bedeu-

tung. Nur ganz zaghaft getraute sich der eine und andere führende Exeget, die »Weisheit Gottes« für mehr als eine Personifikation im dichterischen Sinne zu halten, besonders weil auch die »Bosheit« oder »Torheit« im Spruchbuche (9, 13 ff.) als Person erscheine — Bosheit, als Nichtsein, könne doch nicht als Realität und schon gar nicht als Person gefasst werden. Als ob es keinen Teufel gäbe! Noch weniger hielt man vom »Worte Gottes«. Selbst noch der neueste Kommentar des Buches der Weisheit und des Propheten Isaias von Edmund Kalt (Band VIII der Herderbibel Alten Testaments) vermag im »Wort Gottes« (Weisheit 18, 15) bloss den Strafwillen oder (Jesaja 55, 10 ff.) die Verheissungen Gottes durch die Propheten zu sehen.

Vor kurzem liess nun Dr. Lorenz Dürr, Professor des A. T. in Regensburg, als 42. Band, I. Heft, der »Mitteilungen der vorderasiatisch-ägyptischen Gesellschaft« (Leipzig, Hinrichs Verlag) ein Buch, »Die Bewertung des göttlichen Wortes AT und im antiken Orient«, erscheinen. Es soll, wie der Untertitel besagt, »zugleich ein Beitrag zur Vorgeschichte des neutestamentlichen Logosbegriffes« sein. Das Vorwort schrieb Dürr als er noch Theologieprofessor in Freising war, »am Hochfeste der Erscheinung des göttlichen Wortes, 6. I. 38«. Dürr zieht das gesamte, heute zugängliche religionsgeschichtliche Urkundenmaterial zu Rate. Die Schluss-Sätze des Buches lauten: »Johannes hatte es durchaus nicht nötig, zur Ausgestaltung seines Christusbildes fremde hellenische Spekulationen in Anspruch zu nehmen. Sowohl der Terminus, wie dessen wesentlicher Inhalt, d. i. die Idee vom offenbarenden und schöpferischen Wort Gottes, das als Teil der Gottheit selbständig in der Welt wirkt, waren in der ihm umgebenden Welt des Alten Testaments bereits fest geprägt und gerade in der spätern Zeit (Weisheitsliteratur) im religiösen Denken äusserst lebendig. Er selbst nahm den Logosbegriff auf, weil er damit das Wesen und die Tätigkeit seines Christus, des Gottessohnes, am besten ausdrücken konnte. Da aber sozusagen die ganze damalige Oekumene für die Logosidee aufgeschlossen war, war »καιρός« und ein Teil des »πλήρωμα τοῦ χρόνου«, wie es Paulus in klarer Erkenntnis der Dinge im Galaterbrief (4, 4) so treffend ausgesprochen hat.« Das bedeutsame Resultat der Forschungen Dürres ist also, dass Johannes den Logosbegriff nicht erst aus der alexandrinisch-philonischen Philosophie übernommen und verchristlicht hat, wie auch von unseren Apologeten bisher angenommen wurde.

Auf die alttestamentliche Lehre von Gottes Wort und Geist muss die neutestamentliche Lehre von der Dreifaltigkeit aufgebaut werden und die alttestamentlichen Texte, die von Gottes Wort oder Weisheit und von Gottes Geist handeln, müssen aus ihrer Entwertung und Umwertung wieder herausgeholt und schon in der Volksbibel und Schulbibel in die Vorstellungswelt der Gläubigen eingeführt werden. Wenn es schon den Kindern geläufig wird, dass Gott durch sein Wort im Geiste schafft, wirkt, erhält, erlöst, begnadigt, heiligt, überhaupt alles und jedes tut, dann bleibt das dritte Gesetzlein im »englischen Gruss« kein eratischer Block, der

höchstens hieratisch-poetisch wirkt, sondern unterbaut die Lehre vom Einem, aber in sich dreifaltigen Gott, und der Vorstellung von drei göttlichen Personen ist der Stachel der Vielheit genommen.

Grundsätzliches zum Entwurf des schweizerischen Strafgesetzbuches

Referat, gehalten im hochw. Priesterkapitel von Innerschwyz und von Nidwalden,
von P. Dr. Burkhard Mathis, O. M. Cap.

(Fortsetzung)

II. Die religiös-sittliche Bewertung des Strafgesetzbuches.

1. Wie verhält sich der StGE zu Gott und Religion?

Da ist zu sagen, dass Gott nirgends in seiner Majestät und Stellung zu Staat und Mensch erwähnt wird. Wohl enthält Art. 261 eine Bestimmung betreffend Gotteslästerung, aber nur im Blickfeld der Störung des öffentlichen Friedens: »Wer öffentlich und in gemeiner Weise die Ueberzeugung anderer in Glaubenssachen, insbesondere den Glauben an Gott, beschimpft oder verspottet oder Gegenstände religiöser Verehrung verunehrt; wer eine verfassungsmässig gewährleistete Kultushandlung böswillig verhindert, stört oder öffentlich verspottet; wer einen Ort oder Gegenstand, der für einen verfassungsmässig gewährleisteten Kultus oder für eine solche Kultushandlung bestimmt sind, böswillig verunehrt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Busse bestraft«. All das ist nach dem Gesetzgeber, sowie die Störung des Totenfriedens anlässlich eines Leichenzuges usw. (Art. 262) nur eine Störung des öffentlichen Friedens, wie der Titel sagt. Unter dem gleichen Titel wird die Tierquälerei geahndet (Art. 254)! Entgegen den meisten kantonalen StGB enthält der Entwurf keinen Titel: »Vergehen gegen die Religion«.

Da müssen wir uns im Zeitalter der unseligen Gottlosenbewegung doch fragen, ob das genügt und eines Volkes würdig ist, dessen Verfassung »im Namen Gottes« beginnt, das um seine Münzen schreibt »Deus providebit«. Ist es nicht eine Halbheit, ein Widerspruch, wie sie die unheilschwangere Zeit nicht mehr erträgt?

Von religiöser Betreuung ist einmal die Rede, — und wird sie selbst empfohlen, ja vorgeschrieben — wo es sich um die Anstaltsversorgung von Liederlichen, Gewohnheitsverbrechern, Trinkern usw. handelt (Art. 46), was wir gerne als ein Plus buchen wollen.

2. Als zweiter Punkt sei untersucht, wie weit der Schuld- und Sühnegedanke berücksichtigt wird.

Damit berühren wir den allgemeinen Teil des StGB, der für die Juristen vom Fach für die Annehmbarkeit oder Verwerflichkeit eines StR entscheidend ist. Wie auch E. Hafter zugesteht, liegt allen schweizerischen, kantonalen Strafrechten der Vergeltungsgedanke zu Grunde. Der ausgesprochene Determinismus von Lombroso, der übrigens auch in Italien wieder

fallen gelassen wurde, stand nun unserm eidgen. Entwürfe nicht gerade zu Gevatter, wohl aber ist er vom Geiste der anthropologisch-sozialen Schule erfüllt, die einer sog. »Verfeinerung der Schuldlehre« huldigt. Nach ihr ist in vielen Fällen eine verminderte Zurechnungsfähigkeit vorhanden, die zu dem, der modernen Kriminalpolitik eigenen Dualismus zwischen Strafe und sichernder Massnahme führt. Es wird nun festzustellen sein, ob hierin eine annehmbare, objektiv richtige Mitte gefunden worden ist.

Das Urteil über die volle, verminderte oder ausgeschaltete Zurechenbarkeit samt Bestrafung ist weitgehend dem Richter überlassen (s. z. B. 64, 66).

Da nun der StRE, wie die modernen staatlichen Strafrechte überhaupt — im Gegensatz zum kanonischen Strafrecht — bei jedem Vergehen eine Höchst- und eine Mindeststrafe androht, deren Distanz recht bedeutend ist, kann sich die subjektive Einstellung des Richters in allen Tatbeständen sehr willkürlich auswirken. Zwar steht der Strafmilderung nach Art. 67 beim Rückfall eine Strafverschärfung gegenüber, wobei der Richter das Höchstmass der auf die Tat angedrohten Strafe überschreiten darf. Da aber leider schon die jetzigen Strafurteile, besonders in den Städten, sich mehr dem Minimum als dem Maximum nähern, darf die Prognose von der Zukunft nicht zu viel versprechen. Auch die Bestimmung des Art. 13, wonach der Richter bei Zweifel über die Zurechnungsfähigkeit des Beschuldigten einen Sachverständigen beiziehen muss, räumt das Bedenken einer laxen Beurteilung durch den Richter nicht aus.

Wie steht es mit dem objektiven Gehalt des StGB bezüglich Schuld, Verantwortung, Rechtsgefühl? Gegen den Widerstand der Katholiken¹ und anderer vermochte, wie erwähnt, die extreme Präventiv- und Besserungstheorie von Karl Stooss nicht Stand zu halten. Doch zeigt die ganze Anordnung des zweiten Teiles über »Die Strafbarkeit« noch deutliche und verfängliche Ueberreste dieser Anschauung. Dem richtigen Grundgedanken »keine Strafe ohne Schuld« wird der anfechtbare Leitgedanke beigemischt: »keine Strafe gegen Rechtsverbrecher, die für die Strafe noch nicht oder nicht mehr empfänglich sind oder gegen die andere Mittel wirksamer sind als die Strafe.«²

Wir vermissen ferner dort, wo vom Vollzug der Zuchthaus- und Gefängnisstrafe die Rede ist (Art. 37), die Erwähnung der Sühne und Vergeltung, statt dessen aber die ausschliessliche Forderung, auf den Gefangenen erziehend einzuwirken und ihn auf den Wiedereintritt in das bürgerliche Leben vorzubereiten. Wahr ist ja freilich, dass vielfach das gesamte Milieu von heute, Kino, Sportwut, Schundliteratur, Gottlosigkeit usw., mitschuldig sind am Verbrechen, mehr als man ge-

meiniglich annimmt. Das darf jedoch nicht dazu beitragen, den Vergeltungscharakter der Strafe zu unterhöhlen, sondern man sollte ihn mit den Erziehungs- und Sicherungsmassnahmen verbinden.

Als gut und aner kennenswert sind die sichernden Massnahmen gegenüber Gewohnheitsverbrechern, Liederlichen, Arbeitsscheuen, Gewohnheitstrinkern und Rauschgiftkranken (Art. 42-47) hervorzuheben. Doch sollte auch hier, wie anderswo, die Sühne in Anwendung kommen. Christlich-soziales Feingefühl ist in den Art. 134-136 enthalten, welche die Misshandlung, Vernachlässigung und Ueberanstrengung von Kindern und Untergebenen zum rechtlichen Delikt erklären und die Verabreichung geistiger Getränke an Kinder mit Haft oder Busse bedrohen, wenn dadurch ihre Gesundheit geschädigt oder gefährdet wird. Welch bedenkliche Einseitigkeit aber auch hier vorliegt, ergibt sich aus der Tatsache, dass durch diese bloss sichernden Massnahmen der Gewohnheitsverbrecher besser (streng genommen »ungestraft«) wekommt als der relativ »anständige« Delinquent. Ist das billig? Wird dadurch das Wohl unseres Landes und Volkes gefördert?

Der Mangel an Vergeltungstendenz äussert sich ferner im Abschnitt über die Behandlung der Minderjährigen (Art. 82 ff.) So gut deren Einteilung in Kinder, Jugendliche und solche von 18 bis 20 Jahren ist, so wichtig hier die Rücksicht auf Erziehung, Besserung, Verwahrung, Sicherung, Spezialbehandlung, bedingten Straferlass usw. ist, als verfehlt muss es doch bezeichnet werden, wenn der »Zögling« (Art. 91, Abs. 2) über dem Delinquenten und die sichernde Massnahme über der eigentlichen Strafe stehen. Eine Generalprävention als eigentliche Strafandrohung wäre bitter nötig. Wir müssen es dem Entwurf als schweren Mangel und Fehler anrechnen, dass sich hier keine Spur von Vergeltung und Sühne findet, und dass nur beim sittlich nicht verdorbenen Jugendlichen theoretisch eine (milde) Bestrafung »eventuell möglich ist«, praktisch aber auch dann noch verunmöglicht werden kann. Dass ferner die Kantone Bedenken tragen gegen die grosse Zahl der zu errichtenden Erziehungs- und Heilanstalten, sowie gegen das anzustellende Heer ausgebildeter Anstaltsbeamter, ist leicht erklärlich. Man möge doch um Gottes willen das öffentliche Milieu, die Kinos, Kioske, Strandbäder, Bälle, reformieren und so präventiv wirken, und nicht erst die schlimmen »Früchtchen« als Opfer des Milieu in Zuckerpapier einwickeln! Unsere jetzt heranwachsende verweichlichte Kino-, Zigaretten- und Sportjugend ist meines Erachtens nicht nur für die Kirche, sondern auch für den Bestand des Vaterlandes die grösste Gefahr.

3. An sozialem Einschlag findet sich im StGE manch Lobenswertes. So in den Artikeln 137 ff., die die Ehrlichkeit in Handel und Wandel schützen.

Etwas vom Besten in sozialer Beziehung dürften Art. 48 und 49 sein. Wie leicht einzusehen ist, wohnt der Geldbusse eine Ungleichheit der Sühnewirkung inne. Dem Reichen kann selbst eine grosse Auflage sehr erträglich vorkommen, den Unbemittelten aber schon eine kleine Geldstrafe schwer belasten. Bezahlt dieser sie nicht, konnte er bisher gar mit Gefängnis bestraft wer-

¹ Alt Nationalrat A. Büeler, Schwyz; Ständerat J. Hildebrand, Zug; Nationalrat J. Kuntschen, Sitten; Oberrichter Kaspar Müller, Luzern. Bezügliche Bemühungen des Volksvereins.

² Auch die befürwortenden Ausführungen von Bundesanwalt F. Stämpfli in der Zeitschrift des Bernischen Juristenvereins (74, 1938, S. 65f.) vermögen uns von der Richtigkeit dieses Leitgedankens nicht zu überzeugen.

den. Nun wird sozial feinführend vorgesehen, dass der Richter die Busse nach der finanziellen Leistungsfähigkeit des Delinquenten bemessen muss, der Bestrafte aber die Busse auch in Ratenzahlungen entrichten oder im Falle der unmöglichen Entrichtung durch öffentliche Arbeiten³ tilgen kann. Bei der Zumessung sind erst noch der Familienstand, die Familienpflichten, Beruf und Erwerb, Alter und Gesundheit zu berücksichtigen.

(Schluss folgt).

Vom Ursprung des Menschen*

(Schluss)

Wenden wir einmal diese Unterscheidung zwischen Lehrgegenstand und Lehrmittel auf die zwei ersten Kapitel von 1. Mos. an. Vorerst sei da betont, dass für jeden, der für stilistische und sprachliche Fragen, die sich an ein religiöses oder profanes Schriftstück knüpfen können, Sinn und Verständnis hat, der Schöpfungsbericht in Gn. 1,1—2, 4a und der Bericht über die Erschaffung des Menschen in Gn. 2,4b—25 literarisch voneinander ganz unabhängig sind, so dass, wenn die beiden Berichte auch in der theologischen Lehre miteinander übereinstimmen, doch in allen weiteren Fragen der eine Bericht nicht zur Erklärung des andern herangezogen werden kann.

Der Verfasser des ersten Berichtes zeigt nun an Hand des alten semitischen Weltbildes (Lehrmittel!) Gott als den Urheber jeder physischen, physiologischen, sozialen, sittlichen und religiösen Ordnung (Lehrgegenstand). Insbesondere lehrt er, dass der Mensch als Ebenbild Gottes in der ganzen sichtbaren Schöpfung den ersten Platz einnimmt. Dieser Vorrang ergibt sich nicht, wie immer wieder hervorgehoben wird, aus der Tatsache der Selbstaufforderung Gottes: »Lasst uns den Menschen machen!«, noch aus den hier verwendeten Zeitwörtern. Denn auch den andern Tagewerken geht ein Gottesspruch voran, wenn auch nicht ein so feierlicher wie hier, und das Zeitwort »machen = ʿasā« (V. 26) findet sich auch bei der Erschaffung des Firmamentes, der Himmelsleuchten und der Landtiere (V. 7. 16. 25), und das Zeitwort »erschaffen = barā«, das in V. 27 dreimal steht, begegnet dem Leser ausser in V. 1 auch bei der Erschaffung der Wasser- und Lufttiere. Wohl aber lehrt der Verfasser den Vorrang des Menschen dadurch, dass er ihn am Schluss der ganzen Prozedur der Geschöpfe auftreten lässt und dass er Gott bei diesem Schlusswerk eine besonders feierliche Rede in den Mund legt, in der die Gottebenbildlichkeit des Menschen und dessen Herrschaft über die Geschöpfe eigens betont wird (V. 26). Bei der Ausführung, die literarisch in allen vorangegangenen Tagewerken ihre Parallele hat, hebt der Verfasser eindrucksvoll hervor: Gott erschuf den Menschen, erschuf ihn als sein Ebenbild, erschuf ihn als Mann und Frau (V. 27). Aber, und darauf sei noch eigens hingewiesen, so scharf die religiöse und soziale Seite des Menschen hier betont wird, von der Erschaffung des Leibes ist nicht

eigens die Rede, sondern Mann und Frau treten miteinander als Vollpersönlichkeiten auf.

Ganz anders der zweite Bericht. Darin stimmt er freilich mit dem ersten überein, dass der Mensch ein Geschöpf Gottes und der Herr der sichtbaren Schöpfung und für die eheliche Gemeinschaft geschaffen ist. Dass der Mann (Adam) der Herr der Schöpfung ist, zeigt der Verfasser der ersten Menschheitsgeschichte (Gn. 2—4), indem er Gott vor jedem andern Werk auf der eben erschaffenen Erde den Menschen formen und seinetwegen die Flora und Fauna und die Frau erschaffen lässt. Denn ohne die Tätigkeit des Menschen gedeiht kein Gewächs (V. 5), den ihm zugeführten Tieren gibt der Mensch die ihnen zukommenden Namen (V. 19b) und erst im Besitz der »Männin« fühlt Adam sich als Vollmensch (V. 23); und dass dies die Reihenfolge der Werke ist, ergibt sich für jeden Kenner des Urtextes und der hebräischen Sprache. Aber während der erste Bericht die Gottebenbildlichkeit des Menschen besonders hervorhebt, so der zweite Bericht seinen irdischen Ursprung, sein »Staubgeborensein«. Oder ist es Zufall, wenn der Verfasser bei der Erschaffung des Menschenleibes dieselben Worte im Urtext gebraucht wie bei der Erschaffung der Tiere? »Und Jahwe — Gott formte den Menschen als Staubgebilde aus der Ackererde« (V. 7a), »und Jahwe — Gott formte aus Ackererde alles Wild des Feldes und alles Geflügel am Himmel« (V. 19a). Im Strafurteil über den sündigen Menschen wird dieses »Staubgeborensein« nochmals scharf betont (3, 19).

Aus dem eben Gesagten ergibt sich aber, dass dem Verfasser des zweiten Berichtes von dem Vorgang der ganzen Schöpfung ein anderes Bild oder Weltbild vorschwebte, als dem Verfasser des ersten Berichtes. Ausserdem wimmelt seine Darstellung geradezu von Anthropomorphismen, wie man sie im ersten Bericht umsonst sucht; Jahwe — Gott »formt« den Menschen, »pflanzt« den Paradiesesgarten, »versetzt« den Menschen darein, »formt« die Tiere und »führt« sie zum Menschen, »wirft« auf diesen einen Schlummer, »entnimmt« ihm eine Rippe (?), »schliesst« die Stelle mit Fleisch, »baut« aus der Rippe (?) die Frau und »führt« sie zum Manne. Wenn aber das dem Verfasser vorschwebende Weltbild hier ebenso nur Lehrmittel ist wie im ersten Bericht, dann geht es nicht an, einen einzelnen Ausdruck daran zu pressen, und noch weniger ist es angängig, hier bzw. im Traktat De Deo Creatore einen der genannten Anthropomorphismen zu pressen, und dann im Traktat De Deo uno et trino diese Anthropomorphismen auf ihre eigentliche Bedeutung zurückzuführen. Auch sei an dieser Stelle die Frage erlaubt: Wenn die Gleichwertigkeit von Mann und Frau es erfordert, dass Gott bei der Erschaffung der beiden in gleicher Weise vorging, warum lässt dann der Verfasser des zweiten Berichtes Jahwe — Gott die Frau nicht ebenso aus Ackererde formen wie den Mann? Rhetorische Fragen wie: Wer wird behaupten wollen, der Leib Adams sei durch Entwicklung gebildet worden, der Leib Evas aber nicht? wenden sich so gegen den Fragesteller selbst.

Nach dem Denkgesetz des hinreichenden Grundes, nach dem Kausalitätsgesetz der Philosophie, dem sich auch jede Naturwissenschaft beugen muss, ist der Mensch, Mann wie Frau, als Einzelwesen wie als ens sociale, frei-

³ Nach Art der Militärsteuer-Abverdiener.

* Vgl. Nr. 22.

lich aus Gottes Schöpferhand hervorgegangen. Diese durch die Geistes- und Naturwissenschaften geforderte Tatsache wird als solche durch die göttliche Offenbarungsurkunde im vollen Umfang bestätigt. Die Forderung der päpstlichen Bibelkommission in der 3. Frage ihrer Entscheidung über den geschichtlichen Charakter der drei ersten Kapitel der Genesis vom 30. Juni 1909, nämlich die »peculiaris creatio hominis«, steht unter diesem Gesichtspunkt also völlig zu recht. Aber über das *Wie* dieser besondern Erschaffung des Mannes, über die Art und Weise des göttlichen Schaffens im Einzelnen lässt uns die Hl. Schrift trotz Gn. 1, 26. 27; 2, 7 ff. nicht minder als in andern ähnlichen »vorwitzigen« Fragen im Stich, wie die obigen Ausführungen über Gn. 1 u. 2 hinlänglich gezeigt haben dürften. Es ist also mindestens höchst einseitig, gegenüber einer Entwicklungsannahme, wie sie Schwertschläger und Obermeier vertreten, die Worte »peculiaris creatio hominis« auszuspielen oder die von der Offenbarung bezeugten »dona integritatis« der ersten Menschen mit jener Annahme schwer oder gar nicht vereinbar zu finden.

Die Würde des Menschen bestimmt nicht die Herkunft der Materie, des Werkstoffes seines Leibes, sondern die ihm vom Schöpfer eingehauchte, gottebenbildliche Wesensform, die Seele. Gegenüber der unmittelbaren Erschaffung und der natürlichen und übernatürlichen Ausstattung der Seele durch Gott ist die Herkunft der Baustoffe des Leibes von zweiter Bedeutung. Dr. P. T. S.

Seelsorgliches zum bevorstehenden Schweizerischen Eucharistischen Kongress

Wie in der Presse bereits bekannt gegeben wurde, findet am 20. und 21. August in Einsiedeln der Eucharistische Kongress der Männer und Jungmänner aus der deutschsprachigen Schweiz statt. Wer sich zurückerinnert an den Eucharistischen Kongress vom Jahre 1927 und an die ergreifende Mitfeier des ganzen Schweizerlandes durch sakramentale Feiern, Predigten und Gebetsstunden in allen Pfarreien, der weiss, dass solche tiefreligiöse Veranstaltungen zu grossen Gnadentagen für ein ganzes Volk werden können. Die Männer und Jungmänner, die nach Einsiedeln kommen, werden unvergessliche religiöse Eindrücke mit nach Hause nehmen. Die religiösen Feiern des Kongresses beim hochfestlichen Pontifikalamt am Vormittag und bei der glanzvollen Huldigung an den Eucharistischen Heiland am Nachmittag des Kongresstages versprechen zu gewaltigen und eindrucksvollen Erlebnissen zu werden. Das Oberhirtenwort unserer Bischöfe und die Ansprachen von Priestern und Laien sind Samenkörner, die zur reichen seelsorglichen Frucht heranreifen sollen.

Wir dürfen die Wirksamkeit solcher religiöser Kundgebungen nicht unterschätzen. Sie leben als Erinnerungen weiter und erfahrungsgemäss üben sie oft nach Jahren noch eine tiefe Wirksamkeit auf das religiöse Leben vieler Männer und Jungmänner aus. In der heutigen Zeit, wo die religiöse Gemeinschaft wieder neu aufgebaut und gestärkt werden muss gegen die zersetzenden

Einflüsse des Unglaubens, sind solche Gemeinschaftserlebnisse von besonderer Wichtigkeit.

Freilich müssen sie gut vorbereitet sein und bedürfen der aktiven Mitwirkung des Seelsorgsklerus der einzelnen Pfarreien. In diesen Tagen gehen allen Pfarrämtern und Präses der katholischen Standesvereine die Programme zu mit der Bitte, die Anmeldungen entgegenzunehmen und durch Verkünden auf der Kanzel und im Pfarrblatt zur Teilnahme aufzufordern. Die Mitfeier des Tages in den einzelnen Pfarreien zu ordnen ist Sache des hochwürdigsten Episkopates, unter deren Protektorat der Kongress steht. Extrazüge mit ermässigten Taxen und sehr billige Verpflegungsmöglichkeiten in Einsiedeln lassen die finanziellen Auslagen zu einem Minimum herabsinken, die in gar keinem Verhältnis zu den Auslagen stehen, die weltliche Feste verlangen.

Dem Seelsorgsklerus wird die Priesterkonferenz am Montag, 22. August, wertvolle Gedanken und Anregungen zur vertieften Eucharistischen Erziehung des Volkes mitgeben.

Die aktive Teilnahme am Gottesdienst durch den Gemeinschaftsbesung der deutschen Komplet nach der Einsiedler Psalmodie, der Volksbesung der Missa de Angelis und die Gemeinschaftsgebete und -Gesänge am Nachmittag, für welche den Teilnehmern eigene Texthefte mitgegeben werden, sollen für die so notwendige Erneuerung des gottesdienstlichen Mitlebens der Männer- und Jungmännerwelt wirksame Impulse geben.

Schlussendlich darf man sagen: Der ganze Eucharistische Kongress ist von Anfang bis Ende nach rein seelsorglichen Gesichtspunkten aufgebaut und vorbereitet und wird darum im schönsten Sinne des Wortes auch der Seelsorge, der Hinführung unseres christlichen Volkes zu Christus dem Haupte, dienen. Darum verdient er die warme Unterstützung und Förderung des Seelsorgsklerus, der für seine harte und verantwortungsvolle Arbeit von diesem Tag mit Recht innere und äussere Gnadenhilfe erwarten darf. J. M.

Totentafel

Am 7. Juni starb HH. **Johann Brühwiler**, Pfarrer von **Mammern** und Dekan des Priesterkapitels Steckborn, nach längerer, schmerzvoller Krankheit. Geboren im Jahre 1862 in Au bei Fischingen, gelangte der Spätberufene erst mit 36 Jahren zur hl. Priesterweihe, die ihm Bischof Leonhard Haas 1898 im Luzerner Priesterseminar erteilte. Er wirkte 13 Jahre als Pfarrer von Hüttwilen und dann, bis zu seinem Lebensende, in Mammern, wo er die durch den Brand von 1909 zerstörte Kirche wieder aufbaute. Von seiner Tätigkeit als Dekan wird berichtet: »Er war wie ein Vater unter seinen Priestern und die Konferenzen und Kongregationsversammlungen waren jeweils Zusammenkünfte, wie man sie sich nicht heimelig denken könnte.« R. I. P.

Korrektur

Der Titel des Leitartikels in letzter Nummer soll heissen: »Berner Landeskirche, Diaspora und Staat Bern.«

Kirchen - Chronik

Personalnachrichten.

Diözese Basel. Ehrendomherren. Der hochwürdigste Herr Bischof von Basel hat gemäss Can. 406 CIC die folgenden Herren zu Ehrendomherren ernannt: HH. Dekan Johann Gassmann, Willisau; HH. Dekan Jos. Schlatter, Kreuzlingen; HH. Dekan Paul Bourquard, Courrendlin.

Diözese Chur. HH. Jos. Kennel, Pfarrer von Küssnacht (Kt. Zürich) wurde zum Pfarrer von Altendorf (Kt. Schwyz) gewählt.

Diözese St. Gallen. HH. Dr. Jacob Maria Schneider, Pfarresignat, seit 1910 Vikar in Altstätten, übernimmt die Stelle des Spirituals im dortigen St. Josephsheim als Nachfolger von HH. Heinrich Dillinger der sich in das Priesterheim zum Guten Hirten zurückzieht. — HH. Neupriester Karl Koch wurde zum Kaplan in Niederbüren gewählt.

Diözese Lausanne - Genf - Freiburg. HH. Othmar Tissot, bisher Vikar in Montreux, wurde als Pfarrer von Courtion (Kt. Freiburg) installiert. — Bischöflicher Kanzler Can. Joseph Arni wurde zum Spiritual des kath. Frauenbundes in der französischen Schweiz ernannt.

Kt. Solothurn. Kirchweihe in Bellach. Am Samstag vor Dreifaltigkeit wurde durch den Diözesanbischof Mgr. Franciscus von Streng die neue Kirche konsekriert. Die Kirche ist der Heiligsten Dreifaltigkeit geweiht und wurde nach dem Entwurfe des Architekten Baur (Basel) von Architekt Adam (Solothurn) gebaut; Kostenvoranschlag: Fr. 250,000.—. Die Kirche ist als Stiftung konstituiert, die von einem Stiftungsrat aus fünf bis neun Mitgliedern verwaltet wird unter Aufsicht von Bischof und Staat.

Berner Jura. Jugendkongress in Courrendlin. Hier fand am Dreifaltigkeitssonntag ein Kongress der katholischen Jugend statt, an dem 6000 Personen, worunter 3000 Jungmänner, teilnahmen. Der hochwürdigste Diözesanbischof hielt ein Pontifikalamt und richtete an die Versammlung eine Ansprache.

Kirchenamtlicher Anzeiger für das Bistum Basel

Triennialprüfungen im IV. Prüfungskreis (Kanton Aargau).

Die hochwürdigen Kandidaten für das Triennialexamen sind gebeten, ihre Anmeldung mit den nötigen schriftlichen Arbeiten bis spätestens den 20. Juni dem Unterzeichneten einzureichen. Tag und Stunde der mündlichen Prüfung wird jedem Kandidaten persönlich mitgeteilt. Geprüft wird über den Stoff des II. Prüfungsjahres (Appendix der Synodalstatuten, p. 144).

Wohlen, den 9. Juni 1938.

Der Präsident der Prüfungskommission:
Frid. Meyer, Dekan.

Krankenwallfahrt zu U. L. Frau von Bürglen bei Freiburg

Sonntag, den 19. Juni 1938.

Programm: Vormittags 9 1/2 Uhr Empfang der Kranken. 9 3/4 Uhr Hochamt im Parke. Weihegebet der Krankenträger und neue Aufnahmen. Segen mit dem Allerheiligsten. Nachmittags: 1 1/2 Uhr Empfang der Kranken, wie am Morgen. 2 Uhr feierlicher Einzug des Gnadenbildes in den Park. Feierliche Einzelsegnung mit dem Allerheiligsten, wie in Lourdes.

Vorherige Anmeldung bei der Direktion für reservierten Platz. Kranken-Mittagessen zu Fr. 1.—. Pflege der Kranken durch Krankenschwester, Bahrenträger und Arzt.

Kollektivbillete der Bundesbahnen mit 20—33 % Ermässigung von 6 Personen an.

Tarif per einspaltige Nonpateille-Zeile oder deren Raum:
Ganzjährige Inserate: 12 Cts. | Vierteljährige Inserate: 19 Cts.
Halbjährliche Inserate: 14 Cts. | Einzelne Inserate: 24 Cts.
Beziehungsweise 13, 26 und 52 mal innert Jahresfrist

Inserate

Tarif für Reklamen: Fr. 1.50 pro Zeile
Bei bedeutenden Aufträgen Rabatt

Inseratenannahme spätestens Dienstag morgens



J. STRÄSSLE LUZERN
KIRCHENBEDARF BEI DER HOFKIRCHE



TEL.
23.318
24.431

Priesterkleider nach Mass

Soutanen, Gehrückte, Mäntel, Feldprediger-Uniformen.
Alleinverkauf der Firma A. Gemperle, Olten, Grossschneiderei für Uniformen und Priesterkleider

Kirchen-Vorfenster

erstellt die Spezialfirma

Joh. Schlumpf, Steinhausen
mech. Werkstätte

Verlangen Sie bitte unverbindlichen Besuch mit Beratung und Offerte Telefon Nr. 41.068

Kirchenfenster und Vorfenster

zu bestehenden Fenstern

aus Schmiedeeisen durch die Spezialfirma

MEYER-BURRI & CIE.

Kassen- und Eisenbau - LUZERN - Vonmattstr. 20 - Tel. 21.874

Ad. Zehnder · Baden

bestbekanntes Wein- und Spirituosengeschäft. Gegr. 1885,
Telephon 23.233 empfiehlt:

Meßweine

Ia. Tisch- und Flaschenweine Versand franco Haus

Wer würde einem jungen Theologen während den Ferienzeiten ein freundliches

Heim

bieten, am liebsten in der Diözese Basel? Offerten sind zu richten unter Z.A. 1157 an die Expedition der Kirchen-Zeitung.

Gesucht wird selbständige

Haushälterin

in eine Landkaplanei.
Offerten unter Chiffre K. W. 1160 an die Expedition der Kirchenzeitung.

Sind es Bücher, geh' zu Räber

Kirchenfenster

Glasmalereien
Kunstverglasungen
Vorfenster etc.

vom Fachgeschäft mit
über 30 jähriger Praxis

J. SÜESS, ZÜRICH 3 Goldbrunnenstrasse 148

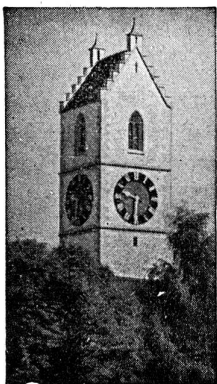
Günstig zu verkaufen gute

katholische Adressen

von einem Pfarramt.

Anfragen unter Chiffre P. G. 1152 an die Expedition
der Schweizerischen Kirchen Zeitung.

Turmuhren - F A B R I K



J. G. B A E R
Sumiswald
Tel. 38 — Gegr. 1826

Elektrischer Antrieb für Kirchen - Glocken

System Gähwiler

Ein- oder doppelseitiger
Kettenradantrieb

Ein- oder doppelseitiger
Zahnradantrieb

Klöppelfänger in drei ver-
schiedenen Ausführungen

Elektromagnetische Trom-
melbremsen, die keine Erst-
lingsarbeit bedeuten, son-
dern seit vielen Jahren
ohne die geringste Störung
funktionieren

Vollautomatischer Betrieb,
auf Wunsch mit verschied.
Schaltstellen beim Gesamt-
läuten

Schwinghöhe der Glocken
regulierbar

● Einfach u. daher zuverlässig

Projekte und Kostenvoranschläge
durch

P. & H. Gähwiler, Winterthur

Tel. 21.459 · Neuwiesenstrasse 8

● Inserieren bringt Erfolg!

Für die Bundesfeier

Soeben erschien:

Das alte Urner Spiel vom Tell

Herausgegeben von Oskar Eberle

Fr. 1.— Rollenexemplare Fr. 10.—

Dieses 1512 in Uri entstandene Spiel sucht an
Mark und Kraft seinesgleichen. In der Bear-
beitung von Oskar Eberle ist es ohne großen
äußern Aufwand (keine eigentliche Bühne nötig!)
leicht aufzuführen. Bei der ersten Aufführung am
Pfarreiabend von St. Leodegar, Luzern, hatte
das Spiel durchschlagenden, begeisterten Erfolg.
Das Stück hat 7 männliche Sprechrollen, dazu
einige Statisten. Gleichzeitig empfehlen wir:

Wir Eidgenossen

Vaterländische Sprüche, Chöre, Gedichte

Herausgegeben von L. Signer

Kart. Fr. 3.50, in Leinwand Fr. 5.—

Die beste neuzeitliche Sammlung von patrio-
tischer Dichtung in Dialekt und Hochdeutsch.

VERLAG RÄBER & CIE. LUZERN

Die neue katholische Hausbibel

Das Alte Testament. Heilsweg und Heilskraft in der Gottesoffenbarung des Alten Bundes.
Als *Auswahl* aus der Ganzausgabe des Alten Testaments. Von P. Dr. Eugen Henne und P. Osmund
M. Gräff O. M. Cap. 800 Seiten. Titelbild. Format 16×24 cm. Geb. Mk. 6.—. Geschenkausg. Geb. Mk. 8.—.

Das Alte Testament in seiner ewig gültigen Gestalt als vorbereitendes Christuszeugnis und fort-
schreitende Christusbotschaft in der langsamen Entfaltung des göttlichen Heilsweges und in der
stetigen Ausweitung der göttlichen Heilskraft. Mit dieser Neuausgabe ist ein oft ausgesprochener
Wunsch erfüllt. (Grosse Schrift wie Rösch, Neues Testament.)

(Kleinere Ausgabe im Format 10×16,5 cm in verschiedenen Einbänden von Mk. 2.— an. Partiebezug billiger.)

Das Neue Testament. Übersetzt und neubearbeitet nach dem griechischen Urtext in
der Ausgabe von P. Merk. (Päpstliches Bibelinstitut.) Von P. Dr. Konstantin Rösch O. M. Cap.
556 Seiten. Mit vielen Bildern. Format 16×24 cm. Geb. Mk. 4.80. Geschenkausgabe Geb. Mk. 6.80

Ein prächtiges Familienbuch, das man passend als Christgeschenk, als Brautgeschenk, als Erin-
nerung an die Taufe, Firmung, Erstkommunion, Exerzitien und Volksmissionen gibt. Ausserdem
darf es in keiner katholischen Familie fehlen und muss Gemeingut der deutschen Familie werden.

(Kleinere Ausgabe im Format 10×16,5 cm in verschiedenen Einbänden von Mk. 1.— an. Partiebezug billiger)
Ausführliche Prospekte und Probebogen stehen zur Verfügung · Durch jede Buchhandlung zu beziehen.

VERLAG FERDINAND SCHÖNINGH · PADERBORN

Belgischer Priester u. junger Arbeitsloser

die sich in der Schweiz aufhalten, be-
wandert in der Branche, empfehlen
sich für Wand- und Glasmalerei in
Kirchen, Kapellen und Sälen. Beschei-
dene Preise. Adr. zu erfragen unter
Chiffre x. y. 1156 bei der Expedition.

EHE-ANBAHUNG

Für katholische
die grösste Vereinigung. Vollstän-
dig diskret und zuverlässig. Mit be-
sonderer kirchlicher Empfehlung.

Neuland-Bund Basel 15, H Postfach 35 603

